

wenig Sicherheit zu hoffen sein. Uns, den Vertretern jener Stifter, liegt übrigens nur die Verwaltung ob, und haben es mit unserm Eide beschworen, nichts an den Rechten der Stifter schmälern zu lassen; ja durch kaiserliche Verordnung sei ihnen sogar auf das strengste untersagt, irgend eine Beeinträchtigung derselben zuzulassen. Sollte nun sein Amendement wider Erwarten verworfen werden, so sehe er sich veranlaßt, der Abstimmung über den vorliegenden Gegenstand sich zu entziehen.

Prinz Johann: Dem Anführen des v. Posern, für die Civiljustiz seien geschlossene Bezirke weniger wichtig, könne er nicht beitreten. Desgleichen müsse er dem Herrn Bischof erwiedern, daß er zwar keineswegs an den begründeten Rechten der Stifter der Oberlausitz zweifle, es jedoch für hinreichend halte, in Betreff ihrer entweder in der Schrift oder in einem besondern Zusatzparagraphen einen Vorbehalt zu machen. — Die Vorschläge der Deputation aber halte er im Allgemeinen mit den Ansichten des Gesetzentwurfs wohl vereinbar, denn auch sie bringe das jus eminens des Staates zur Erlangung geschlossener Gerichtsbezirke in Anwendung, habe dabei nur einen mildereren Weg eingeschlagen. Aus der Fassung des Schlusssatzes des §. 1. nach dem Deputationsvorschlage scheine ihm aber leicht ein Mißverständnis hervorgehen zu können, zu dessen Vermeidung er selbigem noch die Worte beizufügen vorschlage: „Als eine getheilte Gerichtsbarkeit soll es jedoch nicht angesehen werden, wenn ein Theil die obere und ein Theil die Erbgerichtsbarkeit inne hat.“

Bischof Maurmann nimmt demnächst sein Amendement wiederum zurück, behält sich aber weitere Anträge bei den §§. 34. und 37. vor.

D. Crusius führt nun zur Unterstützung seines Amendements Folgendes an: Wenn das jus eminens des Staates überhaupt dann in Kraft treten müsse, wo sich Privatrechte und Interessen mit dem Staatswohle nicht vertragen, so trete dieser Fall hauptsächlich hier ein, und er seines Theiles sei der festen Ueberzeugung, daß das Wohl des Ganzen geschlossene Gerichtsbezirke fordere, und daß aus eben diesem Grunde selbst Zwangsmaßregeln hier gerechtfertigt sein dürften. Auch die Deputation theile nun zwar diese Ansicht, wie die Vorschläge zum §. 2. bewiesen, glaube aber, daß ein Zwangsverfahren dann weit weniger dem Vorwurfe eines Eingriffes in wohlervorbene Eigenthumsrechte unterliege, wenn demselben ein Versuch gütlicher Uebereinkunft vorausgegangen wäre. Da nun aber im vorliegenden Falle, wie bemerkt, eine durchgreifende Maßregel nöthig und daher gerechtfertigt sei, daher auch überhaupt einem Vorwurfe der Willkühr oder Härte nicht unterworfen sein möchte, so würden die vorgeschlagenen Versuche gütlicher und freier Uebereinkunft der Interessenten um so weniger zu empfehlen sein, als sie in den meisten Fällen nur vergeblich sein und daher einen unnöthigen und dem Ganzen nachtheiligen Zeitverlust veranlassen dürften. Uebrigens sei er der Meinung, es verstehe sich von selbst, daß in allen Fällen, wo sich der Verlust von Eigenthumsrechten, welche dem Wohle des Staates geopfert werden müßten, nach Geld quantificiren lasse, nach

§. 31. der Verfassungsurkunde angemessene Entschädigung gewährt werden müsse, das aber in jedem anderen Falle eine Entschädigung durchaus unzulässig sei, in welcher Beziehung er auch nicht die Ansicht theilen könne, daß für sogenannte Ehrenrechte irgend eine Geldentschädigung zu gewähren sei, denn Ehre könne nun einmal weder mit Geld erkaufte noch abgeschätzt oder bemessen werden. Aus diesen Gründen könne er sich weder mit dem Deputationsgutachten noch mit dem Separatvoto sub B. vereinigen, und stimme für Beibehaltung des Gesetzentwurfes, dem er jedoch den bereits erwähnten Vermittelungsvorschlag, den bereits erwähnten Zusatz, beigefügt zu sehen wünsche, so fern es sich nicht von selbst verstehe, daß vor endlicher Regulirung der Gerichtsbezirke die Betheiligten mit einer Vorstellung zu Wahrnehmung ihrer Interessen gehört werden müßten. Jedenfalls werde es zu deren Beruhigung gereichen, wenn dieß im Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben werde, und er beantrage daher die Aufnahme einer solchen Bestimmung.

Fürst v. Schönburg: Inhalts des §. 31. der Verfassungsurkunde scheine ihm eine vorgängige Vermittelung vorausgesetzt zu werden, und sie könne keinen größeren Aufenthalt verursachen, als die den Appellationsgerichten nöthige, meistens an Ort und Stelle anzustellende Erörterung, die der Entscheidung vorausgehen müsse.

Referent: Eine Vermittelung werde schon darum nicht ohne Erfolg bleiben, weil der 2. §. für diesen Fall einen Zwang ausspreche. Auch sei wohl ein kurzer Verzug bei einem schon seit Jahrhunderten bestehenden Gebrechen leicht zu übersehen.

Prinz Johann: Schon die Billigkeit erfordere jedenfalls die Vermittelung, und sei um so wichtiger, als wohl mancherlei Auskunftsmittel denkbar, welche dann durch eine sofortige Entscheidung verloren gehen würden.

v. Posern: Auch er stimme gegen das Crusius'sche Amendement, und habe immer den Grundsatz beibehalten, von 2 Uebeln nur das kleinere zu wählen, und dafür erkenne er den von der Deputation vorgeschlagenen mildern Weg; der beregte Antrag scheine ihm zwecklos, weil das darin verheißene Gehör entweder die Entschädigungsfrage betreffe, wo es ohnedieß statt finden müsse, oder zwecklos sei.

Bürgermeister Behner: Er seiner Seite schließe sich dem Antrage des D. Crusius an. Wenn aber der geehrte Sprecher vor ihm früher die Behauptung aufgestellt habe, als könne, wenn die Criminalgerichtsbarkeit an den Staat übergegangen, die Civilgerichtsbarkeit, und zwar in mehreren Gerichtsprängen, in einem und demselben Orte fortbestehen; so müsse er dem sehr widersprechen, und verweise er deshalb auf das in den Motiven enthaltene Sündenregister der dormalen bestehenden Patrimonialgerichte.

v. Posern: Das vom geehrten Sprecher berührte Sündenregister habe er allerdings gelesen, allein auch gefunden, daß diese Vorwürfe in der Hauptsache nur die Criminalgerichtsbarkeit, die Ausübung der Polizeigewalt und endlich den Fall betrafen, wo die Ausübung der Gerichtsbarkeit und deren Unter-